



Finanz Journal **Newsletter 02|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

In Eigener Sache – verzögerter Start des „FJ Heritage Package“

- Wegen Verzögerungen in der organisatorischen Umsetzung **des neuen Angebots** können die bisherigen Abonnenten eines FINANZ JOURNAL Abonnements, das als Steuermagazin bekanntlich mit Ablauf des Jahres 2019 eingestellt wurde, diesen Newsletter ein allerletztes Mal beziehen. Diesen Kunden müssen wir in den nächsten Tagen respektvoll aber entschieden „Lebewohl“ sagen, bei aller Dankbarkeit für das bisher in uns gesetzte Vertrauen. Nur wenn eine Bestellung für ein „FJ Heritage Package“ vorliegt, werden sie für die kommenden Aussendungen unseres Rundschreibens nicht aus dem eMail-Verteiler gelöscht, und werden die Zugriffsberechtigungen für das FJ online-Archiv auf www.finanzjournal.at beibehalten.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ FRONTEX-Taggelder für entsendete Beamte steuerbefreit**

Weder kommt iZm solchen Einsätzen § 26 Z 4 EStG für die - die dort genannten Grenzen übersteigende - Zahlungen vom *Arbeitgeber* zur Anwendung, weil es sich um Entgelt von dritter Seite handelt, noch darf davon ausgegangen werden, dass im Lichte des § 26(3) BAO sich der Dienstort unverändert im Inland befindet und deshalb nicht von einem „Auslandsbeamten“ gesprochen werden dürfe. Wie der VwGH ausführt, liegt der Dienstort in so einem Fall während der Dauer der Entsendung zur FRONTEX gem § 39a(2) BDG in Warschau. Ein Verzicht auf Reisezulagen nach der RGV führt zufolge § 39a(5) BDG zur Gleichsetzung der Zahlungen von dritter Seite mit Zulagen gem § 21 GehaltsG, welche wiederum gem § 3(1)8 EStG befreit sind. (VwGH Ro 2018/13/0008 v 11. 12. 2019)

■ Zur Unterhaltsverpflichtung gegen Eltern als ag Belastung

Auf eine als ag Belastung geltend gemachte Unterhaltsverpflichtung (§ 234 ABGB, früher § 143) muss auch angerechnet werden, was ein Elternteil, der nach einer Schenkung an das Kind in eine Notlage geraten ist, gem § 947 ABGB in Form von Zinsen vom Geschenknehmer einfordern könnte. (VwGH Ro 2018/15/0024 v 20. 11. 2019)

UMSATZSTEUER**■ EuGH-Rsp über Verwicklung in MwSt-Betrug auf Ausfuhren übertragbar**

„Wie der EuGH im Urteil vom 17. Oktober 2019, Unitel, C-653/18, ausgeführt hat, reicht die Tatsache, dass die betrügerischen Handlungen in einem Drittstaat begangen wurden, für sich nicht aus, um das Vorliegen irgendeines Betrugs zum Nachteil des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems auszuschließen.“ - Gegenständlich war ein exportierender Textilfabrikant vom nigerianischen Kunden dazu verleitet worden, im Ausfuhrnachweis einen Warenwert von etwa der Hälfte des tatsächlichen Wertes anzugeben. Der VwGH bestätigte das revisionserhebende FA darin, dass trotz korrekter Ausgangsrechnung und zutreffender Beangabung von Warennummer, Empfänger, Brutto- und Nettogewicht und Anzahl der Pakete die Ausfuhrbefreiung für den Differenzbetrag nicht zusteht. Es kommt insofern auch bei *Drittlandsgeschäften* nicht auf das Vorliegen materiell-rechtlicher Voraussetzungen für die Steuerbefreiung an. (VwGH Ra 2019/15/0045 v 18. 12. 2019)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ 10-jährige Verjährungsfrist bei Hinterziehung: Vorsatz contra Rechtsirrtum**

Die Abgabenbehörde kann bekanntlich auch ohne finanzstrafrechtl oder gerichtl Entscheidung auf den Tatbestand der Hinterziehung erkennen, der die verlängerte Verjährungsfrist nach sich zieht (s zB VwGH Ro 2017/15/0015 in FJ-NL 03/'18, 5). Dazu bedarf es allerdings bejahender Feststellungen über eine Vorgehensweise des Abgabenschuldners, die auf einen Vorsatz schließen lässt. Nun hatte der VwGH darauf hinzuweisen, dass gem § 9 FinStrG auch bei einem unentschuldbaren Irrtum Vorsatz ausgeschlossen ist. Feststellungen über die Ausschließbarkeit auch eines unentschuldbaren Irrtums (= grobe Fahrlässigkeit) hatte die – abweisende – Vorinstanz freilich verabsäumt, was die Aufhebung zur Folge hatte. (VwGH Ra 2019/13/0091 v 11. 12. 2019)

■ Zur Ermessenbegünstigung nach § 48 BAO bei wirtschaftl Doppelbesteuerung

Der VwGH hat in seiner Entscheidung Ro 2018/15/0025 v 18. 12. 2019 indirekt bestätigt, dass § 48 BAO auch auf Fälle bloß wirtschaftl Doppelbesteuerung wie iZm Verrechnungspreiskorrekturen anwendbar ist. Das BFG hatte die Beschwerde einer in Ö unbeschränkt stpfl Muttergesellschaft vor allem mit der Begründung abgewiesen, dass gegen die Wiederaufnahmen im Gefolge von Außenprüfungen keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Insofern hatte der VwGH zwar richtig zu stellen, dass dem Einschreitenden nicht die formale Richtigkeit der Nachforderungen, sondern die daraus erwachsende Doppelbesteuerung wg der Unmöglichkeit von Gegenberichtigungen im Ausland ein Anliegen war, weshalb ihm die Ergreifung von bezughabenden Rechtsmitteln nicht zuzumuten war. Dennoch unterblieb eine Aufhebung des BFG-Erkenntnisses aufgrund eines Begründungsmangels, vielmehr legte das Höchstgericht – abweisend – die Betonung auf den Umstand, dass es die Gesellschaft unterließ (- wohl hins der iRd § 48 BAO nach stRsp geforderten Billigkeit -) darzulegen, weshalb nicht von vornherein fremdübliche Verrechnungspreise zum Ansatz gebracht worden waren (- außer aus Steuerersparnisgründen). Bei einer Begünstigungsvorschrift wie § 48 BAO trete „die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund.“ (VwGH Ro 2018/15/0025 v 18. 12. 2019)

■ Zum Beweisantrag auf (nochmalige) Zeugeneinvernahme

Hat sich das BFG im Rahmen seiner Beweiswürdigung auf das Fehlen einer den Missbrauchsvorsatz betr Bekundung des Zeugen in dessen Funktion als Steuerberater gestützt und zugleich die vom Abgabenschuldner behaupteten tatsächl Beweggründe als nicht nachvollziehbar beurteilt, ist es nicht darin frei, ein dahingehendes Beweisanbot in Form einer nochmaligen Zeugeneinvernahme auszuschlagen. (VwGH Ra 2018/15/0123 v 10. 12. 2019)

■ Kein Zurückweisungsbescheid bei verspätet beantragter Forschungsprämie

Die Forschungsprämie ist einer Selbstbemessungsabgabe gleichzuhalten. Eine verspätete Antragstellung kann das FA nur durch Festsetzung gem § 201(2) BAO mit EUR 0,- beantworten. (VwGH Ra 2019/13/0108 v 11. 12. 2019)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ NAG: Nochmals zum Versicherungsschutz für Bewilligung v Studiumsaufenthalten**

Der VwGH bekräftigte unlängst seine bisherige Rsp mit der Feststellung, dass der Nachweis einer Krankenversicherung, die derjenigen im Rahmen des ASVG-Krankenversicherungsschutzes gleichwertig ist, nicht durch Hinweis auf eine freiwillige ASVG-Selbstversicherung im Falle der Bewilligung des Aufenthaltsrechts substituiert werden kann. (VwGH Ra 2019/22/0129 v 10. 12. 2019)

■ Ärzte-Wohlfahrtsfonds: Gewinn aus Ordinationsverkauf kein Teil der Beitragsgrundlage

Der VwGH hatte in einer ao Revision klarzustellen, dass Gewinne aus einem Wohnungs- bzw Ordinationsverkauf weder Gewinne aus einer ärztlichen (§ 109 Abs 3 ÄrzteG) noch einer sonstigen *Tätigkeit* sind. Es wäre kein Zusammenhang zwischen der „*Wertsteigerung der Räumlichkeiten*“ und dem darin bestehenden Ordinationsbetrieb zu erkennen. Das VwGH-E 96/11/0016 könne nicht so ausgelegt werden, dass alles, was an Aufwänden durch ärztliche Honorare abgedeckt werden kann (wie der Erwerb einer Wohnung zwecks vorübergehenden Betriebs einer Ordination und ihr nachfolgender Verkauf „aus dem BV“), der ärztlichen Tätigkeit zugeschlagen werden dürfe. Jenes Judikat ist vielmehr dahin zu deuten, dass es für die Zwecke des Wohlfahrtsfonds auf die Verwendung der Einkünfte aus ärztl Tätigkeit (- etwa für KFZ oder für die Begründung von Partnerschaften -) nicht ankommt. – *Erinnert sei daran, dass organisatorische & wirtschaftl Tätigkeiten von der ärztlichen Tätigkeit nicht trennbar sind, wenn sie nicht auf eine inhaltlich anders geartete Haupttätigkeit gerichtet sind (s VwGH 96/11/0016 sowie VwGH 96/11/0121, hier in Bezug auf den Leiter einer Universitätsklinik). Aus § 2(2) ÄrzteG ist weiters abzuleiten, dass auch Honorare für nicht unmittelbar am Menschen ausgeübte Tätigkeiten einzubeziehen sind (s Rechtssatz ECLI:AT:VWGH:2008:2006110059.X02). (VwGH Ra 2017/11/0141 v 16. 12. 2019)*

■ ASVG-Haftungnahme trotz GKK-Zustimmung zu Sanierungsplan

Der VwGH rief eigene Rsp in Erinnerung, wonach die Zustimmung des Beitragsgläubigers zu einem Zwangsausgleich oder einem Sanierungsplan die zur Vertretung von Gesellschaften Berufenen nicht von der Haftung für übersteigende Ausfälle iRd § 67(10) ASVG entlastet. Dies würde auch dann gelten, wenn der Beitragsgläubiger im Sanierungsverfahren von seinen Dispositionsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat, indem er zugunsten anderer Gläubiger einer Benachteiligung in diesem Verfahren zugestimmt hat, um sich hernach im Haftungswege schadlos zu halten. Einschränkungen in dieser Hinsicht gelten zufolge dem E zur ZI Ro 2017/08/0001 (FJ-NL 01/'18, 6) nur ggü persönlich haftenden, zur Vertretung berufenen Gesellschaftern einer PersGes, die jedenfalls nicht für jene Beitragsausfälle haftbar gemacht werden können, die auf Zahlungsunfähigkeit beruhen und auch nicht von Dienstnehmern einbehalten worden sind. Der Nachweis, den Beitragsgläubiger ggü anderen Gläubigern nicht benachteiligt zu haben, wird dieser Gruppe von Gesellschaftern somit nicht abverlangt. (*VwGH Ra 2019/08/0180 v 9. 1. 2020*)

■ GVG-B '05: Zulässigkeit der Asylwerber-Beschäftigung vor dem Hintergrund des AuslBG

Der VwGH hat soeben entschieden, dass die Erlaubnis nach § 7(3)2 GVG-B '05, Asylwerber (und Fremde gem § 2 Abs 1 leg cit) „für gemeinnützige Tätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde“ [- und neuerdings (- FrÄG 2017 -) auch für Gemeindeverbände -] heranzuziehen, eng auszulegen ist und nicht Beschäftigungen durch Organisationen einschließt, die lediglich unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen. Auch Tätigkeiten, die an sich gemeinnützig wären, wie die Erhaltung von Wanderwegen, aber für privatrechtl Trägerorganisationen geleistete werden, sind nicht von der sich aus dem AuslBG ergebenden Bewilligungspflicht ausgenommen. Das Höchstgericht begründet dies ua damit, dass es andernfalls nicht vonnöten gewesen wäre, durch das FremdenrechtsänderungsG '17 einen Absatz 3a in § 7 des GVG-B '05 einzufügen, der den BM für Inneres ua dazu ermächtigt, Voraussetzungen dafür festzulegen, Asylwerber (und Fremde gem § 2 Abs 1 leg cit) bewilligungsfrei „auch“ durch Organisationen zu beschäftigen, die [bloß] unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen. Der VwGH weist auch darauf hin, dass von dieser Ermächtigung bislang nur für einen Geltungszeitraum von einem Tag – vom 22. bis zum 23. Mai 2019 – Gebrauch gemacht worden ist. Überdies wird im Erkenntnis festgehalten, dass zuständige Auskunftsstelle für Beschäftigungen nach dem GVG-B '05 nicht die Flüchtlingskoordination des Landes, sondern die regionale Geschäftsstelle des AMS ist. (*VwGH Ra 2019/09/0017 v 19. 11. 2019*)

- **StbG '85: Sozialhilfe bei Mitbewohnern für Staatsbürgerschaftserteilung potentiell schädlich**

Die Erteilungsvoraussetzung „ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen“ nach § 10(5) StbG ist weit auszulegen. Demgemäß kommt der VwGH zu dem Schluss, dass selbst die Sozialhilfe eines Mitbewohners, ggü dem der Antragssteller *nicht* unterhaltspflichtig ist, schädlich sein kann. Kann nämlich der Sozialhilfebezieher zur Minderung der anteiligen Mietbelastung auch der übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen, so werde dadurch das nach der genannten Norm zu ermittelnde Fortkommen, das an den Ausgleichszulagenrichtsätzen zu messen ist, letztlich dank Transfers von Gebietskörperschaften erhöht, wodurch eine Nichtberücksichtigung dem Gesetzeszweck widerprüche.

– Es ergibt sich daher im Einzelfall die Notwendigkeit, die Sozialhilfe eines Mitbewohners zu gewichten um festzustellen, in welchem Ausmaß diese auf die Mietbelastung des Antragstellers - entlastend - durchschlägt. (VwGH Ro 2019/01/0010 v 12. 12. 2019)
- **AsylG: Aufrechterhaltung des Privat- & Familienlebens bei Inlandsaufenthalt über 10 Jahre**

Der VwGH hat den Standpunkt des BFG verworfen, dass – offenbar – ohne Weiteres ein Antrag nach § 55 AsylG '05 („aus Gründen der EMRK“) unter Ausspruch einer Ausreiseverfügung abgewiesen werden kann, wenn das Familienleben in einer Phase des unbestätigten Aufenthaltsstatus begründet, zwei bedingte strafgerichtl Verurteilungen, und eine Verkehrsstrafe wegen Beeinträchtigung am Steuer zu Buche schlagen (bei zuletzt 5-jährigem Wohlverhalten), und in Anbetracht der verbotenen Erwerbsausübung keine Selbsterhaltungsfähigkeit besteht. Dem hielt der VwGH im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung entgegen, dass auch der hypothetische Fall der rechtmäßigen Erwerbsausübung infolge Erteilung des Aufenthaltstitels in Betracht zu ziehen gewesen wäre (diesfalls hätte der Titelwerber rechtmäßig etwa bei der Apothekenzustellung seiner Ehefrau mitarbeiten können). Das Höchstgericht beurteilte auch die vom BVwG angedachte Lösung der Beantragung einer Familienzusammenführung von Nepal aus abschlägig, weil das Wohl der Familie durch die Karenz der Ehefrau und den Betreuungsbedarf für das Kleinkind beeinträchtigt würde und Kinder grundsätzlich Anspruch auf Kontakt zu beiden Elternteilen haben. Zudem entspreche es lt VwGH seiner stRsp, dass der Umstand, dass nach § 9(2)8 BFA-VG das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die solcherart gebildete Integration nicht gänzlich unerheblich mache. In Anbetracht der guten Sprachkenntnisse und des geringeren Grades der schon länger zurückliegenden Verurteilungen sah das Höchstgericht gewichtige Gründe, die trotz 13-jähriger Aufenthaltsdauer den Ausschlag zugunsten des Interesses an der öffentlichen Ordnung geben könnten, als nicht gegeben an. (VwGH Ra 2019/21/0282 v 19. 12. 2019)
- **Verfall eines Studentervisums wg höchstgerichtl Aufhebung der Aufenthaltsbewilligung**

Der ursprünglich zum Aufenthalt für ein Studium Berechtigte hat, nachdem er zunächst erfolgreich eine Verlängerung beantragt hat, in so einem Fall zufolge § 21(1) NAG das Land zu verlassen, sofern das NAG nicht gem § 21(3) Möglichkeiten für einen Antrag auf Erlaubnis der Inlandsantragstellung vorsieht. Einem Verstoß gegen diese Maßgabe kann jedoch iRd Interessensabwägung nach § 11(3) NAG geringeres Gewicht beigemessen werden. Dazu der VwGH wörtlich: *„Dem Verbleib im Bundesgebiet im Anschluss an ein aufhebendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes kann - eine zeitnahe Entscheidung im fortgesetzten Verfahren vorausgesetzt - keine das öffentliche Interesse in vergleichbarer Weise beeinträchtigende Wirkung beigemessen werden wie einem Vorgehen, bei dem letztlich (etwa im Wege eines von Anfang an rechtswidrigen Inlandsaufenthaltes) versucht wird, in Bezug auf den Aufenthalt in Österreich vollendete Tatsachen zu schaffen.“* (VwGH Ra 2018/22/0288 v 10. 12. 2019)

SONSTIGES**■ Energieabgabenvergütung für Fernwärmeerzeugung aus Biomasse**

Über Wasserdampf aus Turbinen zu Wärmeaustauschern für die Fernwärme transportierte Wärmeenergie wäre in negativer Abgrenzung zu Dienstleistungen als „körperliches Wirtschaftsgut“ iSd § 2(1) EAVG zu qualifizieren. Diese Klassifikation würde mit Art 15 Abs 1 MwStSyst-RL harmonisieren und finde auch ihre Bestätigung in § 2(1) EAVG, der nur die Wärmeerzeugung aus den in § 1(§) EAVG genannten Energieträgern, zu denen die Biomasse nicht zählt, von der Vergütung ausschließt. Schon der BFG als Vorinstanz argumentierte in diesem Sinn, wobei auch § 292 ABGB (- „körperliche Sachen“ sind jene, die „in die Sinne fallen“ -) herangezogen wurde. – Angemerkt sei, dass nach dem Wortlaut von § 2(1) EAVG die bei einem Biomassekraftwerk mit KWK wie hier auch erzeugte elektrische Energie nicht begünstigungsfähig sein dürfte, weil der den Ausschluss einschränkende Teilsatz „die aus den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern erzeugt wurde, ...“ sich grammatikalisch ausschließlich auf selbst generierte Wärme und nicht auch auf die in diesem Satz ebenfalls als nicht vergütungsfähig angeführte Lieferung v Strom als Energieträger iSd § 1(3) leg cit bezieht. Gegenständlich wurde dem Biomassebetrieb mit einem Nettoproduktionswert von 0,- (rd 1,8 Mio EUR mehr Eingangs- als Ausgangsumsätze) und einem Stromjahresverbrauch von knapp 2,7 MWh daher eine Vergütung iHv 38.695,74 EUR (0,0005 Cent pro kWh minus 400,- EUR Selbstbehalt) zuteil (s dazu [BFG RV/3100406/2013](#) v 16. 1. 2015). (VwGH Ro 2015/15/0021 v 18. 12. 2019)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.